

Anlage zum Rundschreiben

14/2023

228/2023

R 40238/2023

„Rahmenbedingungen“ in der Kindertagespflege ab 01.01.2023

Empfehlungen zu den Rahmenbedingungen in der Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII i.V.m. § 8b Abs. 2 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG)

Nach § 8b Abs. 2 KiTaG sind die gemeinsamen Empfehlungen des Landkreistags Baden-Württemberg, des Städtetags Baden-Württemberg und des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg maßgebend für die Rahmenbedingungen sowie die Höhe der laufenden Geldleistung in der Kindertagespflege. Darüber hinaus vorliegende Empfehlungen einzelner Verbände, z. B. aus Rundschreiben, stellen keine Empfehlung nach § 8b Abs. 2 KiTaG dar.

1. Harmonisierung der Elternbeiträge, Entbürokratisierung der Abrechnungsmodalitäten und Berücksichtigung des Umfangs der Leistung

Eine Harmonisierung der Kostenbeteiligung der Eltern für betreute Kinder unter drei Jahren in Kindertagespflege mit den Elternbeiträgen für Kindertageseinrichtungen wird empfohlen.

Nach Ermittlung des durchschnittlichen Betreuungsbedarfs für einen Monat erfolgt die anschließende Festsetzung der laufenden Geldleistung und der Kostenbeteiligung für ein Jahr. Die Kopplung von laufender Geldleistung und Kostenbeitrag wurde in diesem Verfahren als sinnvoll erachtet. Eltern und Kindertagespflegeperson werden per Bescheid verpflichtet, maßgebliche Veränderungen dem Jugendamt mitzuteilen. Dieses Verfahren führte zu einer deutlichen Reduzierung des Verwaltungsaufwandes für das Jugendamt.

Vor diesem Hintergrund hat der Landesjugendhilfeausschuss am 05.03.2013 beschlossen, den Jugendämtern die Entbürokratisierung der Abrechnungsmodalitäten für die laufende Geldleistung an Kindertagespflegepersonen und die Kostenbeteiligung für abgebende Eltern in der Kindertagespflege zu empfehlen.

2. Orte der Kindertagespflege

Hinsichtlich der Höhe der laufenden Geldleistung werden bei der Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson, im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen keine Unterschiede gemacht. Sie wird in gleicher Höhe unabhängig vom Ort der Kindertagespflege gewährt.

3. Mindestbetreuungszeit und Ausfallzeiten in Tageseinrichtungen

Um dem Zweck der Kindertagespflege gerecht zu werden, soll eine Mindestbetreuungszeit von 5 Stunden pro Woche zugrunde gelegt werden. Kindertagespflege kann als Ersatzbetreuung in den Ferien in notwendigem Umfang erfolgen, also auch für die Dauer einer Woche, sofern die eben genannte Mindestbetreuungszeit erreicht ist. Voraussetzung hierfür ist auch die festgestellte Eignung der Kindertagespflegeperson.

Ferienzeiten und gegebenenfalls ausfallende Zeiten in Tageseinrichtungen für Kinder, die von der Kindertagespflegeperson zusätzlich abgedeckt werden, werden als Stundenwerte addiert und zusammen mit den sonstigen im jeweiligen Monat anfallenden Stundenleistungen ausbezahlt.

4. Vorübergehende Abwesenheiten des Tagespflegekindes oder der Kindertagespflegeperson

Bei vorübergehender Abwesenheit des Tagespflegekindes und gleichzeitiger Betreuungsbereitschaft der Kindertagespflegeperson wird, wie bisher die laufende Geldleistung bis zu 4 Wochen pro Jahr weitergewährt. Bei Ausfall der Kindertagespflegeperson und gleichzeitigem Betreuungsbedarf des Tagespflegekindes wird die laufende Geldleistung nur einmal gewährt. Die im Einzelfall anfallenden Beiträge zu den Sozialversicherungen werden für den laufenden Monat des Ausfalls der Kindertagespflegeperson weiter gewährt.

5. Über-Nacht-Betreuung und andere Betreuungszeiten

Die Kindertagespflege zeichnet sich auch durch die gezielte Hilfestellung bei besonderen Lebenslagen von Familien aus. So sind Familien vermehrt darauf angewiesen, dass sie eine Betreuungsmöglichkeit für ihre Kinder zu (sehr) ungünstigen und außergewöhnlichen Zeiten finden. Diesem Umstand wird Rechnung getragen, in dem die Anwesenheit eines Tagespflegekindes über Nacht bei einer Kindertagespflegeperson auf Grund der berufsbedingten Abwesenheit der Eltern berücksichtigt wird.

Eine Über-Nacht-Betreuung wird von 22 Uhr bis 6 Uhr angenommen. Davon werden 50 v. H., d. h. 4 Stunden, als zusätzliche Betreuungszeiten pro Kind vergütet und mit den sonstigen im jeweiligen Monat anfallenden Stundenleistungen ausbezahlt. Andere Betreuungszeiten (z.B. Wochenende, Feiertage, im Zeitraum von 18 Uhr bis 22 Uhr) können besonders vergütet werden.

6. Besondere Förderbedarfe von Kindern

Es können individuelle Zuschläge für besondere Förderbedarfe von Kindern gewährt werden.

7. Alter der Tagespflegekinder

Die Höhe der laufenden Geldleistung wird, wie bisher nach dem Alter der Tagespflegekinder differenziert.

8. Empfehlungen zur laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 2 und 2a SGB VIII i.V.m. § 8b Abs. 2 KiTaG

Wenn ein Anspruch auf Förderung nach § 24 SGB VIII festgestellt wurde, dann ist die laufende Geldleistung nach § 23 SGB VIII an die Kindertagespflegeperson zu gewähren.

ab 01.01.2023	U3		Ü3	
	172 Stunden /Monat	1 Stunde	172 Stunden /Monat	1 Stunde
Sachkosten	344,00 € (26,67 %)	2,00 € (26,67 %)	344,00 € (30,77 %)	2,00 € (30,77 %)
Förderungsleistung	946,00 € (73,33 %)	5,50 € (73,33 %)	774,00 € (69,23 %)	4,50 € (69,23 %)
Gesamtbe- trag	1.290,00 € (100 %)	7,50 € (100 %)	1.118,00 € (100 %)	6,50 € (100 %)

Zu diesen Beträgen kommen, wie bisher noch die Erstattung der Beiträge für eine Unfallversicherung und die hälftige Erstattung der Beiträge zur Alterssicherung und der Kranken- und Pflegeversicherung. Grund für die Splittung der Höhe der laufenden Geldleistung in Beträge für unter dreijährige Kinder und über dreijährige Kinder ist insbesondere der politische Wille, die Betreuungsangebote für Kinder unter 3 Jahren deutlich auszubauen.

9. Beiträge zur Sozialversicherung nach § 23 Abs. 2 Nr. 3, 4 SGB VIII

Grundlage für die Berechnung der jeweiligen Beiträge der Sozialkassen für Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung ist das zu versteuernde Einkommen der Kindertagespflegeperson. Die nach dem Arbeitseinkommen (und ggf. weiteren relevanten Einkünften) zu bemessenden Beiträge werden auf der Grundlage des zuletzt erlassenen Einkommensteuerbescheides für die selbständig tätige Kindertagespflegeperson festgesetzt. Berechnungsgrundlage für die gesetzliche Unfallversicherung bei selbständig tätigen Kindertagespflegepersonen ist u.a. die Höhe der gewählten Versicherungssumme. Soweit eine laufende Geldleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII an die Kindertagespflegeperson gewährt wird, werden ebenso nachgewiesene hälftige Aufwendungen zu einer angemessenen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung, sowie die Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung erstattet. Berechnungsgrundlage für den Jugendhilfeträger sind alle Einkünfte aus der öffentlich geförderten Jugendhilfe im Rahmen der Kindertagespflege. Zur Übernahme für Beitragsanteile, die nicht aus der öffentlich finanzierten Kindertagespflege resultieren, sondern auf andere eigene Einkünfte der Kindertagespflegepersonen oder auf private Zuzahlungen zurückzuführen sind, ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht verpflichtet.

9.1 Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII

Kindertagespflegepersonen sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 9 SGB VIII in der gesetzlichen Unfallversicherung pflichtversichert. Die Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung werden pro Kindertagespflegeperson in voller Höhe übernommen.

9.2 Beiträge zu einer hälftigen Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII

Die nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson werden hälftig erstattet. Die Beitragserstattung erfolgt in aller Regel monatlich.

Basis der hälftigen Erstattung ist in der Regel der von der Kindertagespflegeperson vorgelegte Beitragsbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung bzw., falls das Arbeitseinkommen der Kindertagespflegeperson die Geringfügigkeitsgrenze nicht übersteigt, der Mindestbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung, bzw. der nachgewiesene angemessene Beitrag zu einer privaten Altersvorsorge.

Dies gilt bei bestehender Rentenversicherungspflicht insbesondere dann, wenn die einkommensgerechte Beitragszahlung gewählt wurde und die Beiträge auf dem Arbeitseinkommen aus öffentlich finanzierter Kindertagespflege beruhen.

Sind die nachgewiesenen Beiträge bspw. aufgrund von Zuzahlungen Dritter erhöht, kann der Jugendhilfeträger die Angemessenheit im Einzelfall prüfen und die Erstattung ggf. entsprechend reduzieren.

Hat die Kindertagespflegeperson statt der einkommensgerechten Beitragszahlung die Zahlung des halben oder des vollen Regelbeitrags gewählt, gelten diese Beiträge als angemessen, wenn das Arbeitseinkommen aus öffentlich finanzierter Kindertagespflege in etwa in der Höhe der Berechnungsgrundlage des jeweiligen Regelbeitrags liegt.

Ist die Kindertagespflegeperson ausnahmsweise trotz Überschreitung der Geringfügigkeitsgrenze nicht rentenversicherungspflichtig (z.B. weil sie im Zusammenhang mit der Kindertagespflegetätigkeit versicherungspflichtige Arbeitnehmende beschäftigt), werden nachgewiesene freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung bzw. nachgewiesene Beiträge zu einer privaten Altersvorsorge hälftig erstattet. Die Angemessenheit dieser Versicherungen bzw. der Versicherungsbeiträge orientiert sich dabei an der gesetzlichen Rentenversicherung bzw. an den Beiträgen, die auf Grundlage des Arbeitseinkommens aus öffentlich finanzierter Kindertagespflege an die gesetzliche Rentenversicherung zu zahlen wären.

9.3 Beiträge zu einer hälftigen Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung nach § 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII

Die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung von Kindertagespflegepersonen ist ein zusätzliches Leistungsmerkmal, das sich aus dem Kinderförderungsgesetz ergibt. Ergänzend wird auf die „Fakten und

Empfehlungen zu den Regelungen in der Kindertagespflege“ in der jeweils aktuellen Fassung verwiesen (2023 sh. unter https://www.bvktp.de/media/2023-10-01_fakten_und_empfehlungen_zu_den_regelungen_in_der_kindertagespflege_01.pdf).

Bezogen auf die Gewährung der angemessenen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge im Rahmen der laufenden Geldleistung bedeutet dies, dass bei entsprechend nachgewiesenen Aufwendungen einmal pro Kindertagespflegeperson pro Monat die jeweils hälftigen Beiträge, resultierend aus den Einkünften aus öffentlich geförderter Jugendhilfe, erstattet werden.

10. Engagement der Kommunen

Eine Vielzahl von Kommunen engagiert sich bereits heute in eigener Verantwortung über diese Empfehlungen hinaus. Dieses Engagement wird begrüßt und sollte auch im Lichte der neuen Empfehlungen fortgesetzt werden.

11. Anpassung der Empfehlungen in Zukunft

Die vorstehenden Rahmenbedingungen gelten bis 31. Dezember 2025. Sie werden so rechtzeitig überprüft und angepasst, dass die daraus hervorgehenden Änderungen mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in Kraft treten können.